

Dungabnahmevertrag Geflügel		
12.3.66	Revision 0	Gültig ab 09.06.2023

Zwischen

- Abgeber -

und

- Abnehmer -

## 1. Vertragsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist der Bio-Geflügung, der bei der Biogeflügelproduktion am Standort

entsprechend der Haltungsform anfällt. Der Bio-Geflügung hat einen Trockensubstanzgehalt von %.

Der Trockensubstanzgehalt und die Nährstoffe des Bio-Geflügung sind einmal jährlich im Rahmen einer Untersuchung bei einem akkreditierten Labor durch den Abnehmer zu ermitteln. Die Kosten der Untersuchung trägt der Abgeber /Abnehmer  (zutreffendes ankreuzen). Der Abnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bio-Geflügunges als Düngemittel gemäß Düngemittelverordnung.

## 2. Mengen, Abnahme und Preis

Die Abfuhr des Bio-Geflügunges erfolgt grundsätzlich nach Absprache mit dem Abgeber. Der Bio-Geflügung wird am Standort auf die Fahrzeuge des Abnehmers verladen und abgefahren. Die Termine zur Bio-Geflügungabnahme werden rechtzeitig (ca. 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin) mit dem Abgeber abgesprochen.

Der Preis wird auf € / t festgelegt.

Die Menge wird durch Wägung  oder Schätzung  (zutreffendes ankreuzen) festgestellt und das Ergebnis dient der Rechnungslegung. Nach jeder abgeschlossenen Abfuhr erfolgt eine Rechnungslegung durch den Abgeber an den Abnehmer.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
NL	TM	TM / NL	09.06.2023

Dungabnahmevertrag Geflügel		
12.3.66	Revision 0	Gültig ab 09.06.2023

### 3. Vertragsdauer und weitere Vereinbarungen

Der Vertrag gilt ab \_\_\_\_\_ . Er verlängert sich automatisch jeweils um 1 Jahr, wenn keiner der Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf des Jahres eine Kündigung ausspricht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Abnehmer versichert dem Abgeber die Einhaltung der VO (EU) Nr. 2018/848

(Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze von 170kg N/ha wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind)

- Der Abnehmer verpflichtet sich, bei der eigenständigen Ausbringung des Bio-Geflügels die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Auf Anforderung des Lieferers übergibt der Abnehmer eine Aufstellung über den Flächennachweis. Der Abnehmer verpflichtet sich, den Standort sauber zu hinterlassen.
- Der Abgeber verpflichtet sich, nur schadstofffreien Bio-Geflügel abzugeben. Schadstoffbelasteter Bio-Geflügel wird auf Kosten des Abgebers entsorgt.

, den \_\_\_\_\_

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Abgeber)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Abnehmer)

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
NL	TM	TM / NL	09.06.2023